Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“ erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaufürstenthümer; in Berlin bei der Expedition, Jerusalemerstraße 48/49; Filiale: Friedrichstraße 66; Filiale Kaiserstraße 41; bei Fürstlichkeiten: Königgrätzerstraße 56/57; Filiale Louisenstadt: Prinzenstraße 41; bei allen Zeitungsspeditoren und Stadtpostämtern. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis auf das „Berliner Tageblatt“ nebst „Handels-Zeitung“, sowie dem illustrirten Blatt „ULK“, der soeben Montags-Beilage „Zeitgeist“, dem Sonntagsblatt „Deutsche Reichspost“ und den Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft vierteljährlich 5 Mark 25 Pf., Ausland extra Postaufschlag; monatlich 1 M. 75 Pf. incl. Botenlohn, bei separater Zustellung des Abendblattes 2 M. pränumerando. — Inserate à Zeile 50 Pf. (General-Anzeiger 30 Pf.) bei direkter Zusendung unter Kreuzband 14 M. pro Quartal (für Berlin auch werden in der Expedition Jerusalemerstraße 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstraße 66, Königgrätzerstraße 41 angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

XXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. August 1894.

Nummer 428.

* Die neue Felddienstordnung.

Die Felddienstordnung vom 23. Mai 1887 war eins der letzten bedeutenden Vermächtnisse Kaiser Wilhelms I. aus dem Schatze reicher Erfahrungen an die Armee. Sie inaugurirte einen vollständigen Wandel in den sonstigen Dienstvorschriften, namentlich den Truppenreglements, den Vorschriften über die Felddefestigungen und Pionierarbeiten und sogar den Schießvorschriften, denn nachdem der erste Schritt auf der neuen Bahn geschehen war, mußten die anderen naturnothwendig folgen, wenn Uebereinstimmung im ganzen Felddienstbetrieb nicht ausbleiben sollte. Kaiser Wilhelm II. hat diesem Bedürfniß zur rechten Zeit Rechnung getragen, der gesammte Dienstbetrieb hat verschiedene „Häutungen“ durchgemacht, an deren Möglichkeit und ersprießlicher Durchführbarkeit besorgte Gemüther gewiß stille Zweifel gehegt haben. Und es ist doch gegangen und zwar sehr gut, freilich nicht ohne zeitweise das Maß der Anforderungen und Anstrengungen bedeutend zu steigern.

Die deutsche Felddienstordnung vom 23. Mai 1887 hatte die gesammten Armeen. Nicht nur, daß eine ähnliche Vorschrift nirgendwo bestand — Preußen hatte freilich sein „grünes Buch“ —, sie stellte sich mit der Kühnheit, die nur die Ausbeutung der Erfahrung verleihen kann, in den modernen Krieg und wurde dadurch für alle Armeen mehr oder weniger ein Vorbild, dem sie ihrerseits nachstreben. Das Vermächtniß Kaiser Wilhelms I. war also ein großes. Doch die Weltentwicklung steht nicht still, namentlich haben wir uns über die Zahl und Art der Erfindungen nicht zu beklagen, die Vorschriften mußten deshalb einigen Zusätzen und Wechseln unterliegen. Andererseits, so vollkommen die Felddienstordnung von 1887 war, so pflegen sich gewisse Mängel und Unbestimmtheiten erst im praktischen Gebrauch herauszustellen, und so wurde die praktische Friedenserfahrung wieder zu einem Regulator, dem in vielen Punkten bereits durch sogenannte „Deckblätter“ Rechnung getragen worden war. Im Allgemeinen aber hat die alte Felddienstordnung die Probe der Praxis vielleicht besser bestanden als irgend eine Dienstvorschrift. Deshalb konnte auch an ihrem Aufbau festgehalten werden, und es handelte sich nur um die Beseitigung einiger Mängel und Ergänzungen. Aber diese Arbeit ist gleichwohl von sehr tiefer Bedeutung.

Die neue Felddienstordnung trägt das Datum Maeraak im Geiranger Fjord an Bord S. M. Y. Hohenzollern, den 20. Juli 1894 und ist gegengezeichnet von Bronsart v. Schellendorff“. Die Felddienstordnung vom 23. Mai 1887 trägt als Gegenzeichnung denselben Namen. Wird so fragen wir, ein Historiker oder sogar ein Chronikeur nach 100 Jahren den gegenzeichnenden Minister für ein und dieselbe Person halten, oder wird er feststellen können, daß es sich hier um zwei Brüder handelt, die beide Kriegsminister waren. Wenn das Letztere gelingt, so wird es nicht ohne umständliche Nachforschungen geschehen. Der Leser wird vielleicht hierüber lächeln, allein es soll hiermit wieder ein Beweis geliefert werden, wie nothwendig es ist, endlich mit dem Unfug zu brechen, wonach es in der Amts- und Schriftstellersprache von Armeeangehörigen ungebräuchlich ist, den Rufnamen vor den Familiennamen zu setzen. In der Amtsthätigkeit müssen die Titel wohl hinzugefügt werden, in der wissenschaftlichen Arbeit dagegen grundsätzlich fortbleiben. Dies letztere schon in Rücksicht auf den Umstand, daß es auch für ein sehr liberales Gemüth ein eigenes Ding ist, wenn es sieht, wie in einem Federstreit ein Hauptmann z. B. einen General abfährt. Hier gebrauchen wir eine Ordre kurz des Inhalts: „In der Wissenschaft werden nur Vor- und Zunamen bei Offizieren auf das Titelblatt gesetzt.“ Dies ist nun auch wegen der Beförderung der Offiziere nöthig.

Nach dieser wohl zeitgemäßen Abschweifung kehren wir zum Gegenstande zurück. „Ich genehmige hiermit den beiliegenden Neudruck der Felddienstordnung und bestimme, daß die darin enthaltenen Grundsätze und Festsetzungen — unter voller Berücksichtigung der über die Truppenübungen im Frieden erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, sowie der durch die Verhältnisse des Friedens gebotenen und unerläßlichen Einschränkungen — für die Zukunft allein maßgebend sein sollen. Der hiernach für die praktische Ausübung des Felddienstes absichtlich offen gelassene Spielraum soll der selbstständigen Entschließung der Führer aller Grade zu Gute kommen; eine Beschränkung dieser unbedingt erforderlichen Selbstständigkeit durch weitergehende formelle Festsetzungen ist unter keinen Umständen statthaft. Gleichzeitig ermächtige Ich das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie die durch Aenderungen in der Verwaltung bedingten Berichtigungen zu erlassen“. So lautet die Einführungsordre.

Die formelle Eintheilung hat insofern eine Aenderung erfahren, als in der alten Felddienstordnung die Nummerirung sich innerhalb der drei Theile bewegte, während sie in der neuen durch die ganze Vorschrift fortläuft. Trotzdem wesentliche Zusätze unerläßlich waren, übertrifft die neue die alte Felddienstordnung nur um drei Seiten Text, dank einer vorzüglichen und knappen Redaktion.

Wir haben seit 1887 ein neues Gewehr erhalten, Radfahrer, Luftballons, Lanzen sind eingeführt worden. Mannigfache Textänderungen wurden die unausbleibliche Folge.

In der Ordre de bataille begegnen wir einer Korpstelegraphenabtheilung, einer Divisionstelegraphenabtheilung; aus dem Armeekorps ist die Korps-Kavalleriebrigade verschwunden, während jede Division wieder ihr (Divisions-) Kavallerie-Regiment erhalten hat. In der Kolonne findet sich der Gaskolonnenwagen; an Stelle von Marschdisziplin heißt es überall „Marschzucht“ u. s. w.

Am nächsten liegen die Aenderungen und Vervollkommnungen im Melde-, Vorposten und Marschdienst. Einzelnes mag zur Charakteristik angeführt werden. So heißt es: „Ueberall da, wo gute Straßen zu Gebote stehen, werden an Stelle der berittenen Ordonnanzen und der Meldereiter auch Radfahrer mit Vortheil zu verwenden sein.“ „Telegraph und Fernsprecher werden oft — namentlich im Feindesland — versagen und häufig auch, wenn man ihrer sicher zu sein glaubt, von der gleichzeitigen schriftlichen Meldung nicht entbinden.“

„Beim Wechsel des Aufenthalts müssen die Führer für schnelle und sichere Nachbeförderung noch eingehender Meldungen Sorge tragen.“ „Jeder Truppentheil ist auch ohne besonderen Auftrag verpflichtet, die Beförderung von Meldungen und Befehlen thunlichst zu unterstützen.“ „Bei guten Wegen und größeren Entfernungen sind Radfahrer zur Verwendung im Meldedienst vorzugsweise geeignet.“ „Kein selbstständig auftretender Truppentheil bis hinab zum Bataillon darf ohne einige Reiter für die Aufklärung gelassen werden.“ „Die beste Aufklärung ist nutzlos, wenn ihr Ergebniß dem Führer verspätet bekannt wird. Die höheren Truppenführer und die Führer aller vorgeschobenen Kavallerieabtheilungen haben daher ihr Augenmerk auf Sicherstellung einer schnellen und zuverlässigen Beförderung der Meldungen zu richten.“ „Luftschiffer-Abtheilungen werden bei frühzeitiger Verwendung und günstigen Beobachtungsverhältnissen vortheilhafte Dienste leisten und die Meldungen der aufklärenden Kavallerie wesentlich ergänzen können.“

Hinsichtlich der Sicherung ist der Zusatz gemacht: „Dies erfordert in erster Linie, daß außer für Aufklärung auf weite Entfernungen fortgesetzt für solche im engeren Bereich der Truppen Sorge getragen wird.“ Die Bestimmungen über die Avantgarde sind wesentlich geändert, zum Theil ganz neu. Ihre Wiedergabe ist aus Raumgründen unmöglich. Erwähnt sei, daß bei der „Verwendung der Kavallerie zu berücksichtigen ist, daß der Infanterie zum Gefecht aufklärende Kavallerie in ausreichender Stärke verbleibt.“ „Vorgeschobene Kavallerie richtet ihre Bewegungen so ein, daß sie — unter Erfüllung aller Bedingungen der Aufklärung — die Verbindung mit der folgenden Infanterie niemals verliert, sondern sich in der Lage hält, bei der Entwickelung zum Gefecht zur Hand zu sein. Auch während des Gefechts bleibt für die Divisionskavallerie der Aufklärungsdienst die Hauptsache, was jedoch ihr Eingreifen in dasselbe bei günstiger Gelegenheit nicht ausschließt.“ Sehr wesentlich ist folgende Normirung: „Liegen keine Gründe zur Theilung der Feldartillerie vor, so ist es meist vortheilhafter, sie in größeren Verbänden zusammenzuhalten; einzeln auftretende Theile derselben sind feindlicher Ueberlegenheit gegenüber großen, oft vernichtenden Verlusten ausgesetzt.“

„Luftschifferabtheilungen werden in der Regel den Avantgarden zugetheilt.“ „Zur Verbindung mit den rückwärtigen Gliedern der Marschsicherung werden ihr in der Regel einige Radfahrer zuzutheilen sein; andernfalls sind zwei Mann von der Spitze zur Verbindung mit dem Vortrupp zurückzuhalten.“ Unter Vorposten, wo die Aenderungen wieder beträchtlich sind, heißt es: „Der Meldedienst ist möglichst den Radfahrern zu übertragen“, und an anderer Stelle: „An Stelle der Meldereiter können zwischen den einzelnen Gliedern der Vorposten, wo die Geländeverhältnisse dies gestatten, Radfahrer oft mit Nutzen verwendet werden.“

Man ersieht aus diesen Neuerungen, welcher Werth auf richtiges und schnelles Melden gelegt wird, ein Umstand, der in dieser Weise nur von einem Manne geregelt werden konnte, der den Krieg durchaus und auch in üblen Lagen entsprechend gelernt hat. Denn die weiteren Ausführungen entsprechen sinngemäß diesen Festsetzungen, namentlich auch hinsichtlich der Pflicht der gegenseitigen Benachrichtigungen unter den verschiedenen Verhältnissen.

Auch die Bestimmungen über die Herbstübungen weisen beträchtliche Veränderungen auf. Im Augenblick des „Scharfenstreits“ interessirt gewiß folgender Satz: „Bei den Kaisermanövern legen alle Offiziere, auch die nicht berittenen Waffen, die Schärpe an.“ Neu sind die Festsetzungen über das Gefechtsmäßige Exerzieren der Feldartillerie und das Scharfschießen im Gelände. Früher waren die Gebührnisse aller an den Manövern theilnehmenden Truppen nur bis zur Höhe von 3½ Biwaks für die Ausrückestärke zuständig, jetzt für 4½ Biwaks.

In vielen Punkten hat eine Vereinfachung stattgefunden, alles Neue ist erschöpfend berücksichtigt, aus der Gesammtheit der Bestimmungen spricht ein klarer, kriegserfahrener Geist, und Alles, was vorgeschrieben ist, läßt sich ausführen; so darf man etwa das Urtheil über diese wichtige Dienstvorschrift zusammenfassen.

---

* Finanzminister **Miquel** soll sich in seiner Unterredung mit dem Vertreter des „Petersburger Herold“, wie dieser behauptet, auch über den **Anarchismus** geäußert haben. Er berichtet darüber:

„Ich hatte in Paris vielfach die Verwunderung äußern gehört, daß Deutschland sich so abweichend in Bezug auf die seitens Frankreichs angeregten gemeinschaftlichen Maßregeln gegen den Anarchismus verhalte, und ich gestattete mir, dem Minister geradezu die Frage über die Ursache zu stellen. Dr. Miquel verhielt sich auf diese Frage mit einer zugeknöpft und erwiederte auf meine direkt gestellte Frage ziemlich gewissen leicht begreiflichen Zurückhaltung: „Ich bin blos preußischer Finanzminister, habe also auf die Angelegenheiten des Reichs keinen Einfluß, ich glaube jedoch, daß diese Zurückhaltung Deutschlands in Bezug auf gemeinschaftliche Maßregeln gegen den Anarchismus sich dadurch erklärt, daß bei uns die Verhältnisse ganz anders sind als jenseits der Vogesen. Deutschland bedarf keiner außerordentlichen Maßregeln gegen den Anarchismus, der bei uns überhaupt nicht denkbar ist.“ — „Aber Mobiling und Höde“, wandte ich ein. — „Das sind Abnormitäten, die sich kaum wiederholen dürften. Der Germane entflammt sich nicht für abstrakte oder destruktive Ideen, die den Gallier oder Slaven hinreißen. Wir sind mehr Phlegmatiker, während der Franzose und Russe mehr Sanguiniker sind.“

Das ist sehr interessant, leider aber kann man nicht wissen, ob es auch wahr ist. Wie nämlich Dr. Miquel inzwischen der „Nat. Ztg.“ geschrieben, hat der Korrespondent des Petersburger Blattes die Unterhaltung zwar „im Allgemeinen nicht unrichtig“ wiedergegeben, theilweise aber dem Minister Worte in den Mund gelegt, die der Korrespondent selbst gesprochen.

---

* Seitens der **Eisenbahnbehörden** wird jetzt mit allen Kräften an der Durchführung der **Neuordnung des Verwaltungs-Apparates** der preußischen Staatsbahnen bis zum 1. April nächsten Jahres gearbeitet. Sämmtliche höhere Beamte haben, soweit sie noch im Dienste bleiben, bereits die Bestallungen für ihre zukünftigen Aemter erhalten, und es ist ihnen auch schon mitgetheilt worden, wohin sie am 1. April nächsten Jahres übersiedeln haben. Die übrigen Beamten werden, soweit sie nicht zur Disposition gestellt oder pensionirt werden, von den jetzigen an die neuen Behörden vertheilt. Die bezüglichen Listen, in denen die Vertheilung der Beamten vorgenommen ist, sind den jetzt bestehenden elf Eisenbahn-Direktionen bereits zugegangen. Die Direktionen verfügen Versetzungen nach diesen Listen auch über ihren Bezirk hinaus. Man hofft, daß die Wünsche vieler Beamten, an ihrem jetzigen Stationsorte aus Familienrücksichten oder anderen Gründen zu verbleiben, berücksichtigt werden. Umfangreiche Versetzungen sollen überhaupt, soviel wie möglich, vermieden werden, damit der Staat nicht zu viel Umzugskosten zu zahlen braucht. Die von einzelnen Blättern gebrachte Nachricht, daß die zukünftigen Betriebs-Inspektionen mit den Verkehrs-Inspektionen vereinigt werden sollen, entspricht nicht den Thatsachen, vielmehr werden nach der feststehenden neuen Verwaltungsordnung die Betriebs-Inspektionen von akademisch gebildeten technischen Beamten und die Verkehrs-Inspektionen von besonders befähigten Beamten des Verkehrs- und Abfertigungsdienstes zukünftig verwaltet. Die an die Spitze der Verkehrs-Inspektionen tretenden mittleren Beamten scheiden aus der Klasse der Subalternbeamten aus und treten in die der oberen Beamten ein. Die zukünftigen Verkehrs-Inspektoren sind auch bereits ernannt, sie rekrutiren sich zum größten Theile aus der Klasse der jetzigen durch die Neuordnung disponibel werdenden Verkehrs-Kontroleure.

---

* Wie der „Dtsch. Tabak-Ztg.“ aus Striegau gemeldet wird, hat das königliche Regierungs-Präsidium in Breslau auf die seitens einer dortigen Firma gegen die Strafverfügung der Polizeiverwaltung in Striegau wegen verweigerter **Ausfüllung** der **Fragebogen** für die **Tabaksenquete**) erhobene Beschwerde sowohl die unter Strafandrohung erlassene Verfügung der Polizeiverwaltung vom 24. Juli als auch die Strafsetzung vom 28. Juli aufgehoben. Damit ist das Recht der Tabak-Industriellen, die Antwort auf die ihnen vorgelegten Fragen zu verweigern, anerkannt.

---

* In der vom preußischen Justizminister veranstalteten **Enquete** über die **freie Advokatur** haben wir bereits eine Reihe von Gutachten der Anwaltskammervorstände ausführlich mitgetheilt. Da nunmehr sämmtliche Gutachten eingelaufen sind, erübrigt es nur noch, einen kurzen Rückblick auf dieselben zu werfen. Danach haben acht Vorstände der Anwaltskammern, nämlich diejenigen in Posen, Königsberg, Marienwerder, Kiel, Stettin, Köln, Breslau und Frankfurt am Main einstimmig oder beinahe einstimmig erklärt, daß sich Uebelstände überhaupt nicht oder in unerheblichem Maße gezeigt haben. Unter den übrigen fünf Vorständen gehen die Ansichten in drei Richtungen auseinander. Der Vorstand der Berliner Anwaltskammer erklärt sich entschieden gegen den numerus clausus, aber für weitgehende Vorbereitungszeit. Die Anwaltskammer selbst

Heute die Beilage „ULK“ Nr. 34.